

Heimatgemeinde in dieser Weise zu einem Ersatz nicht kommen, so sind ihr die Kosten zu ein Fünftel von der Distriktsgemeinde, zu zwei Fünftel aus der Staatskasse zu ersehen.<sup>15</sup>

## B. Wissenschaft und Kunst.

### I. Die oberste Leitung.

Die oberste Leitung der auf Wissenschaft und Kunst bezüglichen Angelegenheiten obliegt in der Hauptsache dem Kultusministerium; unter ihm stehen eine Reihe von Anstalten und Einrichtungen, die der Pflege der Wissenschaft und der Kunst dienen. 823

### II. Die Anstalten zur Förderung der Wissenschaft.

1. Der Förderung der Wissenschaft dienen die bereits erwähnten Schulen, vor allem die Hochschulen; im übrigen ist zunächst hervorzuheben die Akademie der Wissenschaften in München. Sie ist ein Verein von Gelehrten zur Pflege der Wissenschaften, insbesondere auch zur Schaffung von Werken, die ein einzelner nicht schaffen könnte. Ausgeschlossen sind aus ihrem Wirkungskreis die „besonderen positiven Wissenschaften“, wie Theologie, Jurisprudenz, Nationalökonomie und Medizin. Dagegen fallen in ihr Gebiet Philosophie, Philologie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften. An der Spitze steht ein Präsident, er wird vom König ernannt. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch freie Wahl durch die Mitglieder, die Wahl bedarf der königlichen Bestätigung. 824

2. Der bayerische Staat hat eine Reihe wissenschaftlicher Sammlungen; aus diesen mögen hervorgehoben werden: der Botanische Garten und das Pflanzenphysiologische Institut, die Ethnographische Sammlung, die Geologische Sammlung, das Münzkabinett, die Paläontologische Sammlung, die Sternwarte, das Erdmagnetische Observatorium. Für die Verwaltung der einzelnen Sammlungen sind Direktoren bestellt. Die Aufsicht über diese 825

<sup>15</sup> Die Unterbringung in eine Zwangserziehungsanstalt kann auch in einem Strafurteil ausgesprochen werden, in welchem auf Freisprechung eines jugendlichen Angeklagten nur deshalb erkannt wird, weil er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht zur Zeit der Tat noch nicht besessen hat (s. Nr. 239). In diesen Fällen erfolgt die Unterbringung durch die Distriktsverwaltungsbehörde; die Dauer der Verwahrung bestimmt die Kreisregierung, die Kosten fallen, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Kindes oder unterhaltungspflichtiger Verwandter gedeckt werden können, der Staatskasse zur Last.

Sammlungen wird von dem Generaldirektor der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats geführt.

- 826 3. Daneben bestehen eine Reihe sonstiger Anstalten zur Förderung der Wissenschaft und der Kunst, so die Hof- und Staatsbibliothek zu München, die Universitätsbibliotheken, die Königliche Bibliothek zu Bamberg und eine Anzahl Provinzialbibliotheken,<sup>16</sup> ferner, unter dem Ministerium des Königlichen Hauses und des Außern stehend, das Geheime Haus- und Staatsarchiv zu München, und unter dem Ministerium des Innern stehend, die staatlichen Archive, nämlich das Allgemeine Reichsarchiv zu München und die an verschiedenen Orten des Königreichs errichteten Kreisarchive, weiter das ebenfalls unter diesem Ministerium stehende Statistische Landesamt zu München (früher Statistisches Bureau genannt), dessen Hauptaufgabe es ist, das für die Landes- und die Reichsstatistik zu liefernde Material zu sammeln, zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Zur Unterstützung steht ihm der im wesentlichen aus Vertretern der Ministerien, der Wissenschaft, der Landwirtschaft, der Industrie, der Gewerbe und des Handels gebildete Statistische Beirat zur Seite.

Als Reichsbehörde ist zu erwähnen die Physikalisch-technische Reichsanstalt zu Charlottenburg für die versuchsmäßige Förderung der exakten Naturforschung und Präzisionstechnik.

### III. Die zeichnende, malende und plastische Kunst.

- 827 1. Der Förderung der bildenden Kunst dient in erster Linie die Akademie der bildenden Künste in München. Sie ist einerseits eine Lehr- und Bildungsanstalt<sup>17</sup> und andererseits eine Kunstgesellschaft. Der Unterricht umfaßt alle Zweige der bildenden Kunst und erfolgt vorzugsweise durch praktische Ausbildung, daneben wird auch theoretischer Unterricht erteilt. In ihrer zweiten Eigenschaft erscheint die Akademie als „gelehrte Gesellschaft“ und dient in der bei solchen üblichen Weise den Zwecken der Kunst, so durch Herstellung der Verbindung mit anderen Künstlern, durch Beratung

<sup>16</sup> Die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliotheksdienst wird durch Ableistung eines einundeinhalbjährigen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der bibliothekarischen Fachprüfung erworben. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird nur erteilt bei Vorlegung des Reifezeugnisses eines deutschen humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule und des Zeugnisses über das Bestehen einer Staats- oder Hochschulabgangsprüfung, so einer der Prüfungen für den Unterricht in den Sprachen oder der ersten juristischen Prüfung.

<sup>17</sup> Die Zahl der Schüler im Semester bewegt sich zwischen 400 und 500. Die Anstalt hat den Charakter einer Hochschule.

künstlerischer Fragen, durch Veranstaltung von Ausstellungen. An der Spitze steht ein Direktor, dem Professoren und Dozenten beigegeben sind.

2. Der bayerische Staat besitzt an verschiedenen Orten, hauptsächlich in München, **Kunstsammlungen**. Für die oberste Leitung und Verwaltung der staatlichen Gemäldesammlungen des Königreichs ist der „**Zentralgemäldegalerie-Direktor**“ berufen. Daneben besteht eine Direktion zur Verwaltung der Königl. **Graphischen Sammlung** (früher als Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung bezeichnet). Für die Begutachtung der die staatlichen Kunstsammlungen berührenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten sowie für besonders wichtige Angelegenheiten der einzelnen Kunstsammlungen ist eine besondere Kommission, die **Generalkommission der Kunstsammlungen des Staates**, errichtet. Den Vorsitz führt der Kultusminister oder ein von ihm bestellter Vertreter. Zur Beratung über Erwerbungen für die staatlichen Kunstsammlungen werden Spezialkommissionen gebildet.

#### IV. Die Akademie der Tonkunst.

Die Akademie der Tonkunst (früher als Konservatorium für Musik bezeichnet) bezweckt die höhere Ausbildung auf dem Gesamtgebiet der Musik; mit ihr sind ein Seminar zur Ausbildung für den Lehrberuf im Klavierpiel und eine Vorschule für die Orchesterinstrumente verbunden. An der Spitze stehen ein erster und ein zweiter Direktor, von denen der erstere die künstlerischen, der zweite die geschäftlichen Angelegenheiten verwaltet. Neben ihnen sind ein Sekretär und eine Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen bestellt. Die Behandlung wichtigerer Angelegenheiten erfolgt durch einen Lehrerrat. Zur Aufnahme wird in der Regel die Zurücklegung des sechzehnten Lebensjahrs, eine gewisse allgemeine Bildung und ein gewisses Maß technischer Kenntnisse erfordert; die Aufnahme ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig.

#### V. Die Erhaltung anthropologisch, geschichtlich oder künstlerisch wertvoller Gegenstände.

1. Zur Pflege der prähistorischen und historischen Denkmale Bayerns besteht in München das **Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns**. Diesem obliegt hauptsächlich die Aufzeichnung und Erhaltung der Denkmale, die Ueberwachung der Ausgrabungen und Funde, die Fürsorge für öffentliche Museen, die nicht unter staatlicher Verwaltung stehen. Dem Konservatorium sind eine Konservierungs- und eine Restaurationsanstalt beigegeben. Zur Förderung der Bestre-

hungen zur Erhaltung prähistorisch und historisch merkwürdiger Gegenstände ist bestimmt, daß Grabungen nach solchen Gegenständen nur mit Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde vorgenommen werden dürfen, und daß, wenn solche Gegenstände bei Erd-, Bau- oder Abbrucharbeiten zufällig gefunden werden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen ist.

831 2. Es sind eine Reihe von Maßnahmen getroffen zur Erhaltung der aus alter Zeit überkommenen historisch oder künstlerisch wertvollen Baudenkmäler. Bei den Distriktsverwaltungsbehörden wird ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen, geschichtlich und architektonisch interessanten Baudenkmäler geführt. Durch ortspolizeiliche und distriktpolizeiliche Vorschriften ist Sorge dafür getroffen, daß alte Befestigungsanlagen mit ihren Mauern, Gräben, Türmen erhalten werden. Die Gemeindeverwaltungen, Distriktpolizeibehörden und Landbauämter sind angewiesen, dafür zu sorgen, daß von interessanten bürgerlichen Wohnhäusern, bevor sie abgebrochen werden, Aufnahmen gemacht werden. Die Behörden, die die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens haben, haben auf Erhaltung der kirchlichen Kunstschätze und des inneren Gesamtbildes der kirchlichen Monumentalbauten hinzuwirken.<sup>18</sup>

832 3. Zur Sammlung aller für die Geschichte des heutigen Bayerns merkwürdigen Gegenstände, wobei neben der Geschichte des Fürstenhauses auch vorzüglich das Volksleben berücksichtigt werden soll, ist das bayerische Nationalmuseum in München bestimmt.

## C. Das Kirchenwesen.

### I. Die Stellung des Staates zum religiösen Bekenntnis und zu den Kirchen.

833 1. Die kirchlichen Organisationen sind ebenso wie andere Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens etwas neben dem Staat Bestehendes. Sie treten jedoch in unseren modernen Staaten in rechtliche Beziehungen zu der Staatsgewalt. Die Normen, durch die die Verhältnisse der religiösen Organisationen geregelt werden,

<sup>18</sup> Zum Schutz der Naturgebilde Bayerns, deren Erhaltung einem idealen Interesse der Allgemeinheit dient, hat sich durch den Zusammenschluß einer Reihe von einschlägigen Vereinigungen ein Landesauschuß für Naturpflege gebildet, dem eine große Anzahl in verschiedenen Teilen des Landes gebildeter Ausschüsse für Naturpflege fördernd zur Seite steht.

